

Nr. 23/2023
 ausgegeben am: **13.06.2023**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	100
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	100
Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	101
Öffentliche Bekanntmachungen	
Endgültige Einziehung eines Teils der Franzstraße für Stellplätze der Goldbergschule	101
ALLGEMEINVERFÜGUNG - Für den Zeitraum von Freitag, den 23.06.2023, 15.00 Uhr, bis Sonntag, den 25.06.2023, 24.00 Uhr	101
Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen in der Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	102
Amtliche Bekanntmachungen	
Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll (Sommer 2023)	100
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg	
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchst-spannungs- freileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)	
2. Planänderung - Änderung des Erdkabel KBl. 1189 vom Neubaumast 69 bis zur UA Letmathe	103



(Foto: Charlien Schmitt/Stadt Hagen)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll (Sommer 2023)

In den Sommermonaten Juni, Juli und August 2023 beginnt die Abfuhr von Restmüll bereits um 06:00 Uhr, statt wie üblich um 07:00 Uhr. Daher ist es notwendig, dass die Restmüllbehälter in diesen Monaten schon um 06:00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Hagen, 22.05.2023 Monßen-Wackerbeck i. V. Sasse
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt
Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
29/-/1	Opene
16/-/5-8	Zimmermann
14A/2/49	Plotz
44/-/108-109	Holzrichter
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
17/-/94A	Gluch
18/-/46	Schwarz
3/-/38-39	Bonner
5/-/8-9	Kirchhoff
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
13A/-/21-22	Calabresi

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen, Einebnen und die Einsaat einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder

dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 01.06.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt
Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
38/-/44-45	Hauptenthal
50/-/17-18	Schmitz
13/-/69-70	Peppe
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
U8/6/27A-27C	Schilde
29/-/88	Ruhwedel
37/-/62-63	Petereit
U1A/13/21A-21B	Kraal
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
13/-/46-47	Benkwitz
16/-/94-95	Enskat
U4/-/53A-53B	Spielfeld
41/-/127-129	Rutkowski
U4/-/104A-104B	Schulz
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
15/-/25-26	de Ryck

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132-136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs-

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



gerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 24.05.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Im Laufe des Jahres 2023 sollen in Hagen auf kommunalen Friedhöfen Einzelgrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen. Es handelt sich um folgende Grabstätten: Friedhof Altenhagen Block 21; Reihe 4; Nummer 1 bis 20, Block 21; Reihe 5; Nummer 1 bis 20, Block 21; Reihe 6; Nummer 1 bis 20, Block 21; Reihe 7; Nummer 1 bis 20, Des Weiteren handelt es sich um folgende Grabstätten: Friedhof Loxbaum Block 44; Nummer 44 bis 66 sowie Block U5; Nummer 47 bis 60.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 19.05.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Endgültige Einziehung eines Teils der Franzstraße für Stellplätze der Goldbergschule

Die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl hat in ihrer Sitzung am 17.05.2023 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/ SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die endgültige Einziehung eines Teils der

Franzstraße

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hagen, Flur 7, Teil aus Flurstück 524 mit einer Größe von ca. 90 m².

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, Rathaus I, Zimmer B 434, Rathausstr. 11, 58042 Hagen, eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Home-page des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 07.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Freitag, den 23.06.2023, 15.00 Uhr, bis Sonntag, den 25.06.2023, 24.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1.Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schrift-

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



zügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Iron Bloods, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gilt für den Bereich des Hohenlimburger Stadtfestes, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Marktplatz Hohenlimburg
- Brucker Platz
- Gaußstraße
- Freiheitstraße einschließlich Rathausvorplatz
- Herrenstraße
- Lohmannstraße
- Grünrockstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1:

Seit längerer Zeit verstärkten sich die Anhaltspunkte für einen Konflikt zwischen diversen Rockergruppen bzw. einzelner Mitglieder und ihnen nahestehender Unterstützerguppen auf dem Hagener Stadtgebiet. Im Laufe der letzten Jahre kam es zu mehreren wechselseitigen Angriffen auf einzelne Angehörige dieser Gruppen. In drei Fällen wurden dabei Schusswaffen gegen verschiedene Personen eingesetzt. Die Geschädigten waren jeweils den in Hagen aktiven Gruppen zuzurechnen. Darüber hinaus waren die in der Öffentlichkeit begangenen Angriffe geeignet, Unbeteiligte in Gefahr zu bringen oder zu schädigen. Über die Ermittlungsverfahren zu diesen Straftaten wurde in den Medien auch überörtlich mit großer Resonanz berichtet. Die öffentliche Wahrnehmung und Besorgnis der Hagener Bevölkerung gegenüber den beteiligten Gruppen und den Gefahren für die Sicherheit wurde dadurch verstärkt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalulierbare Risiken für die Besucherinnen und Besucher des familiär geprägten Hohenlimburger Stadtfestes mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluff geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Gäste des Hohenlimburger Stadtfestes erheblich zu beeinträchtigen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 05.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen in der Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 gemäß § 35 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Vorschlagsliste aufgestellt, aus denen die Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für die Amtsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 gewählt werden.

Die Vorschlagsliste der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen liegt in der Zeit vom 17.7.2023 bis 21.7.2023 im Fachbereich Jugend und Soziales, Rathaus II, Berliner Platz 22, Infotheke, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß §37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Fachbereich Jugend und Soziales, Berliner Platz 22, Zimmer A 603 mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Hagen, 12.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-4 Dortmund, den 06.06.2023

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungs-freileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)

2. Planänderung - Änderung des Erdkabel KBI. 1189 vom Neubaumast 69 bis zur UA Letmathe

Die 2. Planänderung beinhaltet eine Änderung bei der Anbindung des 110-kV- Erdkabels, KBI. 1189 am Neubaumast 69 der Bl. 4319, sowie den bauzeitlich benötigten Arbeitsflächen.

Das geplante Grabenprofil der 110-kV-Erdkabelleitung KBI. 1189 zwischen dem Pkt. Letmathe und der UA Letmathe bleibt mit der vorliegenden Planung unverändert.

Die Anbindung der 110-kV-Erdkabelleitung am Neubaumast 69 wird mit der Planänderung auf die nordwestliche Mastseite des Mast 69 verlegt. So kann der Leitungsverlauf des Erdkabels leicht verkürzt, der Kabelzug durch einen etwas gestreckten Verlauf optimiert und doppelte Kreuzungen mit vorhandenen Strom- und Telekommunikationsleitungen vermieden werden.

Der Mast 69 bleibt bzgl. Masttyp (D12A00), Masthöhe (56,75m), Traversenanordnung (Donau-Einebene mit Kabeltraverse) und Fundamentierung unverändert. Im Bereich der UA Letmathe wurde das Ende der 110-kV-Erdverkabelung leicht verschwenkt, eingekürzt und endet nun innerhalb des UA Geländes in Höhe des Anlagenzaunes.

Die für den Bau des 110-kV-Erdkabels benötigten Arbeitsflächen werden zwischen Mast 69 und dem Ostfeld Sportplatz vom bestehenden Weg aus ca. 5 m in westlicher Richtung auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ca. 4 m in östlicher Richtung unter Einbeziehung des vorhandenen Weges verbreitert.

Dies ist erforderlich, um den Bodenaushub für den Kabelgraben vor Ort schichtweise in Bodenmieten zwischenlagern zu können und damit zusätzliche An- und Abtransporte zu vermeiden.

Beidseits der Hagener Straße (L473) werden die Arbeitsflächen so angepasst, dass unabhängig der Ausführungsart der Straßenquerung (offene/geschlossene Bauweise) ausreichend Flächen für die Aufstellung der benötigten Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

Der vorhandene Weg dient für den Freileitungsbau unverändert als Zuwegung in Richtung Mast 69.

Durch die Planänderung kommen keine neuen Grundstücksbetroffenheiten Privater hinzu. Durch die größeren Arbeitsflächen werden einige Grundstücke während der Bauzeit geringfügig großflächiger beansprucht.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Hagen	Gemarkungen Hohenlimburg
Stadt Iserlohn	Gemarkungen Letmathe

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung liegen in der Zeit

vom 20.06.2023 bis zum 04.07.2023 (einschließlich)

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Zur Einsichtnahme sind Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2913 erforderlich
Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D.208 Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. - Do. 08:30 - 15:45 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-3233>

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 18. Juli 2023

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG). Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse poststelle@bra.sec.nrw.de der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen Umweltstudie
Teil C - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Im Auftrag gez. Langerwisch

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Vorführdrehleiter 2023

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.07.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY16MZVWER

Gussasphaltarbeiten Parkdeck Gesamtschule Fritz-Steinhoff, Am Bügel 20, 58099 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.07.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1YYQEAB6

Erneuerung und Erweiterung Brandmeldeanlage, Stadthalle, Wasserloses Tal 2

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 23.06.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y166SLSL9

Moderne Sportstätten 2022

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.06.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1YFRFF23

Kanalerneuerung Tondernstraße, Bauabschnitt 2023

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.06.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1YLWVBBG

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

